



Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes der AFK-Geothermie GmbH, Am Claim 2, 85609 Aschheim, am Standort Am Claim 2, 85609 Aschheim, Fl.Nr. 256/3 der Gemarkung Aschheim durch die Errichtung und den Betrieb eines vierten Kessels und einer zweiten Absorptions-Wärmepumpe und einer damit erfolgenden Erhöhung der Feuerungswärmeleistung am Standort von 36,85 MW auf 49,45 MW;

Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die AFK-Geothermie GmbH, Am Claim 2, 85609 Aschheim hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes der AFK-Geothermie GmbH, Am Claim 2, 85609 Aschheim, am Standort Am Claim 2, 85609 Aschheim, Fl.Nr. 256/3 der Gemarkung Aschheim beantragt. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines Kessels 4 für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,99 MW,
- Errichtung und Betrieb einer zweiten Absorptions-Wärmepumpe (AWP 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 MW,
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung des Kessels 1 und der AWP 1 gegenüber der bisherigen Genehmigung,
- Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung am Standort von 36,85 MW auf 49,45 MW,
- Erhöhung des bestehenden Kamins 6 von 21 m auf 27,3 m,
- Neuerrichtung des bisher mit 25 m Höhe genehmigten Kamins 5 mit einer Höhe von nun 27,3 m.

Die Regierung von Oberbayern führt ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG im vereinfachten Verfahren durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden

Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind durch das Vorhaben selbst nicht unmittelbar betroffen. Im Untersuchungsgebiet im Umkreis des Standorts sind im vorliegenden Fall jedoch insb. zu berücksichtigen:

- Landschaftsschutzgebiet LSG-00343.01 „Grünzug nördlich Aschheim im Gebiet der Gemeinden Aschheim und Kirchheim bei München“ am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes,
- Biotop,
- Einzugsgebiet des Oberzentrums München,
- Bodendenkmäler.

Die nächstgelegenen Natur 2000 - Gebiete befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes ca. 4 km nördlich des Standorts.

Eine Beeinträchtigung schützenswerter Gebiete ist allenfalls über mittelbare Auswirkungen (insb. Luftschadstoffe und Lärm) denkbar.

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die schützenswerten Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde.

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die Schornsteinanlage zu betrachten. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Einsatz von Heizöl EL bzw. Erdgas in der Gesamtanlage nicht zu erwarten. Die Müller-BBM GmbH hat festgestellt, dass die Emissionen der gesamten Anlage die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die relevanten Schadstoffe einhalten. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Zusatzbelastung grundsätzlich entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage grundsätzlich nicht hervorgerufen werden können, soweit - wie im vorliegenden Fall - Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nicht ersichtlich sind.

Da zudem die Abgase der Anlage über mit 27,3 m bzw. 19 m über Erdgleiche ausreichend hohe Schornsteinanlagen in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die erforderlichen Grenzwerte grundsätzlich eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung - auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich - davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 30.06.2020 wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Im Rahmen der von der Müller-BBM GmbH durchgeführten Immissionsprognose wurde im Hinblick auf die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte festgestellt, dass sich durch die Gesamtanlage Beurteilungspegel ergeben, die um mindestens 17 dB(A) tags und mindestens 7 dB(A) nachts unter den einzuhaltenden Immissionswerten der TA Lärm liegen. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist der Immissionsbeitrag der Gesamtanlage im vorliegenden Fall somit als irrelevant einzustufen.

Durch den Betrieb der Anlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Auf das Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 30.06.2020 wird verwiesen.

2.3 Gewässer

Unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben selbst liegt zudem nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind zudem auszuschließen.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Eine zusätzliche relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Maßnahmen betreffen einen bereits mit Gebäuden vorbelasteten Standort. Es findet lediglich eine Erhöhung zweier Kamine im Vergleich zur Genehmigung auf 27,5 m statt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild sind hierdurch nicht zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotop- und sonstige Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) - sind ausgeschlossen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet 7736-372 „NSG südlich der Ismaninger Fischteiche“ und das Vogelschutzgebiet 7736-471 „Ismaninger Speichersee und Fischteiche“ liegen ca. 4 km nördlich vom Standort entfernt, so dass angesichts einer maximalen Schornsteinhöhe von 27,3 m (Beurteilungsgebiet nach TA Luft 1,365 km) eine ausreichende Entfernung gegeben ist und sich somit keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Immissionsprognose zur Bestimmung der Stickstoffdeposition ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen über den Luftpfad sind ausgeschlossen.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante standortspezifische Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung der Müller-BBM GmbH vom 30.06.2020 sowie auf die jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung

der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Grüntaler
Regierungsrat